

Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	375.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	511.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-135.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-135.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-135.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	349.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	460.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-110.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	590.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	514.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.300 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 440.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 290 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer		auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,10 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 263.987,16 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 156.887 EUR und bis zum 31.12. des Haushaltsjahres 21.087 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.03.2017 mit folgenden Auflagen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird dem im § 4 der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 440.000 EUR ein Teilbetrag von 272.400 EUR genehmigt.

Hintersee, den 24.03.2017



Kundschaft
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.